



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Regelung des Datentransfers für die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Datum: 27. August 2013

Nummer: 2013-280

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/280

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 27. August 2013

**betreffend Regelung des Datentransfers für die Auszahlung der
Prämienverbilligung an die Krankenversicherer - Änderung des
Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken-
versicherung**

1 Zusammenfassung

Der Vollzug der individuellen Prämienverbilligung (IPV) wird von der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft wahrgenommen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung, SGS 362.12, PVV).

Ab 1. Januar 2014 muss die individuelle Prämienverbilligung in der ganzen Schweiz an den jeweiligen Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person resp. anspruchsberechtigten Personen überwiesen werden (Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, SR 832, KVG). Bisher wird die IPV im Kanton Basel-Landschaft an die anspruchsberechtigten Personen überwiesen. Die Auszahlung an die Krankenversicherer wurde mit einer entsprechenden Änderung von § 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SGS 362, EG KVG) geregelt, die der Landrat am 1. Dezember 2011 beschlossen hat (s. Landratsvorlage Nr. [2011-148](#) vom 17. Mai 2011).

Im Zuge der Vorarbeiten für den Datentransfer zwischen den AHV-Ausgleichskassen und den Krankenversicherern wurde im Juli 2012 durch die Vertretungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (d.h. deren Vertretungen der IPV-Durchführungsstellen) und der *santésuisse* festgehalten, dass für den Datentransfer in jedem Kanton neu bestimmte rechtliche Grundlagen notwendig sind, weil im Bundesrecht diese Detailfragen nicht geregelt sind. Als Basis dient das von den vorhin genannten Institutionen erarbeitete "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung". Diese rechtlichen Grundlagen werden dem Landrat hiermit zum Beschluss unterbreitet.

Die Krankenversicherer werden mit § 12b Abs. 1 EG KVG verpflichtet, der Ausgleichskasse im Einzelfall Auskunft über das Versicherungsverhältnis einer Person zu erteilen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung hat (Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung: Meldeprozess Nr. 4). In § 12b Abs. 2 und Abs. 3 werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen für den Datenaustausch des "Versichertenbestandes" an die Ausgleichskasse (Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung: Meldeprozess Nr. 6) und des "Verfügungsbestandes" an die jeweiligen Krankenversicherer (Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung: Meldeprozess Nr. 5). Die Daten sind in einer vorgegebenen Form elektronisch¹ zu melden.

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen auch für Personen gelten, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV haben (Pauschalansatz für die obligatorische Krankenversicherung, Art. 21a Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen, ELG).

Gleichzeitig mit dieser neuen Regelung werden die rechtlichen Grundlagen für den Datentransfer zwischen der Ausgleichskasse und der kantonalen Steuerverwaltung aktualisiert. Die kantonale Steuerverwaltung liefert der Ausgleichskasse die für die Bestimmung des Anspruchs und für die Berechnung des Betrages der Prämienverbilligung massgebenden Daten der Steuerveranlagungen (relevante Veranlagungsziffern für die Staats- und Gemeindesteuern). Die Ausgleichskasse benötigt diese Daten auch für die Prognosen über die Entwicklung der Prämienverbilligung. Alle im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

¹sedex ist als Plattform vorgegeben; siehe Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung vom 13. November 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013: VDPV-EDI

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine technische Gesetzesänderung, von der ausschliesslich die Ausgleichskasse, die Krankenversicherer und die kantonale Steuerverwaltung betroffen sind. Aus diesem Grund wurde die Gesetzesänderung mit einer auf 1 Monat verkürzten Frist nur dem Verband der Krankenversicherer santésuisse zur Vernehmlassung vorgelegt.

2 Neuer §12b EG KVG: Mitwirkung der Krankenversicherer

Die Vertretungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (d.h. deren Vertretungen der IPV-Durchführungsstellen) und der santésuisse haben im Juli 2102 den gegenseitigen Datentransfer (Meldeumfang und Meldefluss: Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung) festgelegt. Die Anregungen aus der Vernehmlassung von santésuisse wurden in dieser Vorlage vollständig aufgenommen. Wesentlich ist, dass der Datentransfer in elektronischer Form auf der Plattform des Bundes erfolgt.² Der Meldestandard und die Meldeplattform gilt für die ganze Schweiz: eAHV-Standard auf sedex (Art. 4 und Art. 6 VDPV-EDI).

In § 12b Abs. 1 geht es um die Auskunftspflicht der im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer im Einzelfall gemäss "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung, Meldeprozess Nr. 4":

Abs. 1: Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer erteilen der Ausgleichskasse auf Anfrage Auskunft über das Versicherungsverhältnis nach KVG einer Person mit Anspruch auf Prämienverbilligung.

Bei den Bestimmungen in § 12b Abs. 2 geht es um den periodischen Abgleich der Datenbestände mit einem oder mehreren im Kanton tätigen Krankenversicherer gemäss "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung, Meldeprozess Nr. 6: Versichertenbestand der Krankenversicherer":

Abs. 2: Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer melden der Ausgleichskasse auf Anfrage den gesamten Versichertenbestand nach KVG für den Abgleich der Datenbestände gemäss Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung.

In § 12b Abs. 3 geht es um den umgekehrten Meldefluss auf Anfrage eines im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherers an die Ausgleichskasse gemäss "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung, Meldeprozess Nr. 5: Verfügungsbestand". Dies gilt auch für Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben (Pauschalansatz für die obligatorische Krankenversicherung: Art. 21a ELG):

Abs. 3: Die Ausgleichskasse meldet einem im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer auf Anfrage den gesamten Verfügungsbestand der bei diesem Krankenversicherer nach KVG versicherten Personen für den Abgleich der Datenbestände.

²Siehe Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung vom 13. November 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013; VDPV-EDI.

3 Neuer § 12c EG KVG: Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

Mit der Überweisung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer ab 1. Januar 2014 kann die bisherige Aufgabenteilung zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Ausgleichskasse nicht mehr beibehalten werden. Die Ausgleichskasse (IPV-Durchführungsstelle) ist mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betraut (§ 2 Abs. 1 EG KVG, § 2 Abs. 1 PVV). Die Bestimmung des Anspruchs und der Höhe der Prämienverbilligung richtet sich nach den Angaben der Steuerverwaltung (definitive Steuerveranlagung des Vorjahres: § 3a PVV). Die Höhe der Prämienverbilligung wird anhand der Steuerveranlagung festgelegt (§ 3 PVV). Die Ausgleichskasse ordnet den pro Person bestimmten Betrag der IPV dem jeweiligen Krankenversicherer zu (vgl. § 12b Abs. 3 EG KVG).

Bei der bis Ende 2013 geltenden Aufgabenteilung bestimmte die kantonale Steuerverwaltung, welche Personen (das heisst, welche Berechnungseinheit: § 9 Abs. 4 EG KVG) aufgrund der definitiven Steuerveranlagung Anspruch auf Prämienverbilligung hatten und berechnete auch die Höhe der Prämienverbilligung der Berechnungseinheit. Anschliessend übermittelte sie die Daten der kantonalen Ausgleichskasse, damit diese alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV aussortieren konnte, da diese einen eigenständigen Anspruch auf die Durchschnittsprämie KVG haben. Der um diesen Personenkreis reduzierte Datenbestand wurde der kantonalen Steuerverwaltung wieder übermittelt, damit diese via Zentrale Informatikdienste die Verfügungen drucken und versenden konnte. Die kantonale Steuerverwaltung führte somit Teile der Durchführungsarbeiten für die kantonale Ausgleichskasse aus.

Diese Lösung geht zukünftig nicht mehr. Die Überweisung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer bedingt die vorgängige Kenntnis (und laufende Anpassung aufgrund der Meldungen der Krankenversicherer, gestützt auf das Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung), bei welchem Krankenversicherer eine anspruchsberechtigte Person versichert ist. Die damit verbundenen Aufgaben mit den Krankenversicherern sind nicht Bestandteil der Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung sondern der kantonalen Ausgleichskasse (siehe neuer § 12b EG KVG). Die gesamte Durchführung der Prämienverbilligung, also die Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen, die Berechnung der Höhe der Prämienverbilligung, das Erstellen der Verfügung über die Höhe der Prämienverbilligung und deren Verteilung auf die anspruchsberechtigten Personen der Berechnungseinheit wird zukünftig nur noch durch die kantonale Ausgleichskasse erfolgen. Wegen der grossen Zahl von Einzelfällen (pro Jahr mehr als 30'000) ist eine Bekanntgabe auf Anfrage im Einzelfall ausgeschlossen. Dies bedingt eine rechtliche Grundlage für den Zugriff auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung. Die Ausführungen zum Datenschutz / zur Verhinderung von Missbrauch der Daten sind in § 12c Abs. 2 EG KVG festgehalten.

Die gleichen Anforderungen gelten auch für alle mit einer Prognose der zukünftigen Prämienverbilligung verbundenen Arbeiten. Die Finanz- und Kirchendirektion war bisher für die Prognosen zuständig, mit allen Berechnungsvarianten für geplante Gesetzes-, Verordnungs- und / oder Dekretsänderungen. Sie benötigte für diese Berechnungen wiederum Angaben der kantonalen Ausgleichskasse zu den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie historische Daten zu den ausgerichteten Prämienverbilligungen.

In § 12c Abs.1 ist der allgemeine Grundsatz für die Auskunftserteilung festgehalten. Damit das Gesetz bei allfälligen Änderungen des technischen Verfahrens nicht angepasst werden muss, ist die Formulierung "elektronisch übermittelt" gewählt worden. Eine Möglichkeit ist die Datenkommunikation über die Plattform des Bundes (zur Zeit sedex) mit Sicherheits-Eigenschaften. Ebenso umsetzbar soll für die kantonale Ausgleichskasse eine eingeschränkte Zugangsberechtigung auf die für die Prämienverbilligung relevanten Veranlagungsziffern für die Staats- und Gemeindesteuern sein (zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung von

§ 12c Abs. 2: Amtsgeheimnis). Damit kann einerseits sicher gestellt werden, dass der Durchführungsstelle nur die Daten zur Verfügung stehen, die sie zur Ausführung ihrer Vollzugsaufgaben effektiv benötigt. Andererseits besteht damit die erforderliche rechtliche Grundlage, damit die Ausgleichskasse auch ihrem Auftrag nachkommen kann, auf der Basis der Daten der Steuerverwaltung belastbare Prognoserechnungen zur Entwicklung der Prämienverbilligung im Kanton erstellen zu können:

Abs. 1: Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung und für das Erstellen von Prognosen über deren Entwicklung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.

In § 12c Abs. 2 wird verschärfend geregelt, dass für die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, die mit der Durchführung der Prämienverbilligung betraut sind, die Vorgaben des Amtsgeheimnisses gelten:

Schon heute müssen die Mitarbeitenden der kantonalen Ausgleichskasse bei Antritt des Arbeitsverhältnisses eine "Erklärung betreffend Geheimhaltungspflicht" unterschreiben. Sie unterstehen der Schweigepflicht gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), sowie den entsprechenden weiteren Bundesgesetzen (ELG, KVG). Die Mitarbeitenden müssen ebenfalls bei Antritt des Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung "Nutzungsreglement Informatik" unterschreiben. Im Nutzungsreglement Informatik ist festgehalten, wie vorgegangen wird, wenn Anhaltspunkte auf ein rechtswidriges Handeln vorliegen. Hinweise erhält die kantonale Ausgleichskasse von der kantonalen Steuerverwaltung über die abgefragten Daten der Steuerveranlagungen. Die kantonale Steuerverwaltung liefert der kantonalen Ausgleichskasse in der Regel monatlich eine Liste aller von Mitarbeitenden der SVA Basel-Landschaft abgefragten Personen. Die SVA Basel-Landschaft nimmt aufgrund dieser Listen interne Kontrollen vor.

Abs. 2: Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

4 Auswirkungen der Gesetzesänderung

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Es werden lediglich die Zusammenarbeit zwischen den Krankenversicherern und der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft sowie der Datenaustausch zwischen der Steuerverwaltung und der Ausgleichskasse geregelt. Die Gemeinden sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Die KMU sind davon ebenfalls nicht betroffen.

5 Vernehmlassung

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine rein technische Gesetzesänderung, von der ausschliesslich die Ausgleichskasse, die Krankenversicherer und die kantonale Steuerverwaltung betroffen sind. Aus diesem Grund wurde die Gesetzesänderung mit einer auf 1 Monat verkürzten Frist nur dem Verband der Krankenversicherer santésuisse zur Vernehmlassung vorgelegt. Dieses Vorgehen wurde durch den Rechtsdienst bestätigt und gutgeheissen.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage wurde die Aufsichtsstelle Datenschutz einbezogen.

6 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 27. August 2013

der Präsident:

Würthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Achermann

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ wird wie folgt geändert:

§12b Mitwirkung der Krankenversicherer (neu)

¹ Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer erteilen der Ausgleichskasse auf Anfrage Auskunft über das Versicherungsverhältnis nach KVG einer Person mit Anspruch auf Prämienverbilligung.

² Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer melden der Ausgleichskasse auf Anfrage den gesamten Versichertenbestand nach KVG für den Abgleich der Datenbestände gemäss Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung⁴.

³ Die Ausgleichskasse meldet einem im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer auf Anfrage den gesamten Verfügungsbestand der bei diesem Krankenversicherer nach KVG versicherten Personen für den Abgleich der Datenbestände.

§12c Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung (neu)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung und für das Erstellen von Prognosen über deren Entwicklung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.

² Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

³ SGS 362, GS 32.474

⁴ SR 832.102.2